



STADT NIENBURG/WESER
Der Bürgermeister

Richtlinien **über die Sportförderung der Stadt Nienburg/Weser**

(„Sportförderungsrichtlinien“)

Eine Vielzahl an Sportmöglichkeiten sowie ein ausgeprägtes Vereinswesen ermöglichen es Freizeit- und auch Leistungssportlern in der Stadt Nienburg/Weser (Stadt) ein reichhaltiges Sportangebot wahrzunehmen.

Die städtische Sportförderung soll unterstützend darauf hinwirken, dieses Angebot einerseits aufrecht zu erhalten und andererseits eine Erhöhung der Mitgliederzahlen in den Nienburger Sportvereinen, besonders im Jugend- sowie im Seniorinnen- und Seniorenbereich, zu erreichen. Darüber hinaus sollen die Eigeninitiative und die Eigenleistungen der Nienburger Sportvereine sowie das damit verbundene Engagement im Ehrenamt gefördert werden.

Neben der finanziellen Unterstützung erfolgt eine Sportförderung insbesondere auch in Form einer kostengünstigen bzw. kostenlosen Überlassung städtischer Sportstätten an die Sportvereine sowie in Form einer beratenden, vermittelnden und organisatorischen Unterstützung der Sportvereine durch die Stadt.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch der Nienburger Sportvereine auf eine Förderung besteht daher nicht.

Der Umfang der Sportförderung richtet sich nach den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Eine Förderung erfolgt ausschließlich nach diesen Richtlinien.

1. Voraussetzungen für eine Förderung

Förderfähig bzw. antragsberechtigt sind Sportvereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Sitz des Sportvereins befindet sich im Stadtgebiet.
- Der Sportverein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Der gemeinnützige Zweck des Sportvereins wird durch das Finanzamt anerkannt.

- Der Sportverein kann eine angemessene Arbeit im Bereich der Jugend, der Seniorinnen und Senioren, der Integration oder im Behindertensport bzw. der Inklusion nachweisen.
- Der Sportverein ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V..
- Der Sportverein erhebt Mitgliedsbeiträge, die mindestens den Empfehlungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. entsprechen (Stand 2010: Erwachsene 8,- € und Kinder/Jugendliche 5,- €).

Die DLRG-OG Nienburg e.V. wird den Nienburger Sportvereinen in Bezug auf den Schwimmsport - siehe Ziffer 2.3 „Mietkosten“ („Zuschüsse zu den Kosten der Anmietung von Schwimmbahnen“) - gleich gestellt.

2. Förderung

Die finanzielle Förderung erfolgt ausschließlich in den nachfolgend genannten Bereichen und nur auf schriftlichen Antrag. Eine Zuschussgewährung bezieht sich grundsätzlich auf ein Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Zuschussanträge sind bis zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres bei der Stadt einzureichen. Lediglich Zuschussanträge für Baumaßnahmen (siehe Ziffer 2.9) sind vorab einzureichen.

Die gewährten Zuschüsse sind gemäß dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend zu verwenden. Ein Verwendungsnachweis ist von den Sportvereinen jährlich bzw. nach Abschluss der geförderten Maßnahme aufzufordern bei der Stadt einzureichen.

Eine Förderung erfolgt ausschließlich für Sportflächen bzw. Sportstätten. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Einrichtungen, die in der Regel kostendeckend arbeiten bzw. der Gewinnerzielung dienen, wie z. B. Vereinsgaststätten, Kioske, Vereinsbüros, Clubräume und Hausmeisterwohnungen. Außerdem sind der Erwerb oder die Reparatur von Ausstattungsgegenständen und Sportgeräten von einer Förderung ausgeschlossen.

2.1 Mitglieder

Sportvereine erhalten für jedes Mitglied, das bis einschließlich 18 Jahre alt oder 60 Jahre und älter ist, einen Zuschuss. Die Gesamtsumme der Zuschüsse wird (zunächst) auf jährlich 7.000,- € für den Jugendbereich und 3.500,- € für den Seniorinnen-/Seniorenbereich festgelegt. Für die Berechnung wird die jeweils letzte Mitglieder-Bestandserhebung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. bzw. des Kreissportbundes Nienburg/Weser e.V. zugrunde gelegt. Zuschüsse bis zu einem Betrag von 50,- € werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).

2.2 Unterhaltungskosten

Zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten incl. der Kosten für Sanierungsmaßnahmen vereinseigener Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss gewährt, dem nachfolgende Pauschalsätze je m² zugrunde liegen:

Außensportanlagen (Leichtathletik)	0,00 €
Außensportanlagen (Reitsport)	0,00 €
Außensportanlagen (Schießsport)	0,05 €
Beachvolleyball-Anlagen	0,10 €
Bootshallen	0,05 €
Fitnessräume (in Turn- oder Sporthallen)	2,50 €
Reithallen	0,00 €
Sanitärräume (Duschen, Toiletten)	2,70 €
Schießstände / -kanäle	0,05 €
Sportplätze (Rasen)	0,20 €
Sportplätze (Tenne)	0,00 €
Stallungen (für vereinseigene Pferde)	0,00 €
Bootsanleger (Kanu, Rudern)	0,10 €
Tennishallen	0,00 €
Tennisplätze (Tenne)	0,15 €
Turn-, Gymnastik-, Sporthallen	2,20 €
Umkleideräume	2,70 €

Die o. g. Pauschalsätze gelten nur für Sportvereine, mit denen stadtseitig keine zusätzliche - hiervon abweichende - Vereinbarung zur Betreibung bzw. Unterhaltung einer Sportanlage bzw. -einrichtung (z.B. in Form eines Grundstücksüberlassungsvertrages) getroffen wurde.

Die Pauschalsätze sowie die Höhe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach jeweils 2 Jahren überprüft und entsprechend angeglichen, sofern Nienburger Sportvereine neue vereinseigene Sportanlagen errichtet oder bestehende vereinseigene Sportanlagen erweitert haben.

Seitens der Stadt wird eine Gleichbehandlung aller Sportvereine bei einer Zuschussgewährung zu den Unterhaltungskosten, unabhängig davon, ob es sich um vereinseigene oder um eine seitens der Stadt überlassene Sportanlagen (siehe Ziffer 2.2, Abs. 2) handelt, bis zum 31.12.2018 angestrebt.

2.3 Mietkosten

Sportvereine, denen z.B. aufgrund der von ihnen ausgeübten Sportart keine städtische Sportanlage zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten einen Zuschuss in Höhe von bis zu 80% der Kosten für die Anmietung entsprechender geeigneter Räume und Anlagen in der Stadt Nienburg/Weser.

Mietkosten, die im Rahmen eines Kursangebotes (z.B. Gesundheitssport, Wassergymnastik oder Schwimmkurse im Ganzjahresbad Wesavi) entstehen, durch das ein Sportverein oder z.B. ein/e Übungsleiter/in des Sportvereins zusätzliche Einnahmen erzielt, werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

2.4 Erbbauzinsen

Erbbau- und Mietzinsen, die an die Stadt zu entrichten sind, werden mit bis zu 80% des jährlichen Betrages bezuschusst. Der sich daraus ergebende 20 %-ige Vereinsanteil soll einen Betrag von jährlich 1.500,- € nicht überschreiten.

2.5 Projekte im Bereich Integration

Kosten für vereinseigene Projekte, die darauf angelegt sind, den Anteil an Mitgliedern mit Migrationshintergrund zu erhöhen und an denen sowohl Personen mit als auch ohne Migrationshintergrund teilgenommen haben, werden nach Abzug aller Förder- und sonstiger Drittmittel mit bis zu 25 % jährlich, höchstens jedoch mit bis zu einem Betrag von 500,- € pro Jahr und Sportverein, bezuschusst, unabhängig von der tatsächlich durchgeführten Anzahl der Projekte eines Sportvereins.

2.6 Projekte im Bereich Inklusion

Kosten für vereinseigene Projekte, die darauf angelegt sind, den Anteil an behinderten Mitgliedern zu erhöhen und an denen sowohl Personen mit als auch ohne Behinderung teilgenommen haben, werden nach Abzug aller Förder- und sonstiger Drittmittel mit bis zu 25 % jährlich, höchstens jedoch mit bis zu einem Betrag von 500,- € pro Jahr und Sportverein, bezuschusst, unabhängig von der tatsächlich durchgeführten Anzahl der Projekte eines Sportvereins.

2.7 Überregionale Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen Nienburger Sportvereine, die von Teilnehmerinnen und Teilnehmern über die Kreisgrenzen hinaus besucht werden und die eine überregionale Bedeutung haben, werden grundsätzlich bezuschusst. Hiervon ausgenommen sind reguläre Sportwettkämpfe wie z.B. Punktspiele oder Vereinsmeisterschaften. Über die Höhe eines Zuschusses wird jeweils nach Einzelfall entschieden.

Sofern eine Zuschussgewährung aus Sicht der Stadt abzulehnen ist, ist der Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport bei einer abschließenden Entscheidung zu beteiligen.

2.8 Projekte im Bereich Jugend

Kosten für vereinseigene Projekte, die z. B. darauf ausgerichtet sind, das sportliche Vereinsangebot vor- oder darzustellen und an denen überwiegend jugendliche Vereinsmitglieder teilnehmen, werden nach Abzug aller Förder- und sonstiger Drittmittel mit bis zu 25 % jährlich, höchstens jedoch mit bis zu einem Betrag von 500,- € pro Jahr und Sportverein, bezuschusst, unabhängig von der tatsächlich durchgeführten Anzahl der Projekte eines Sportvereins.

Für ein vereinseigenes Projekt kann nur ein Zuschuss aus dem Bereich der Integration (siehe Ziffer 2.5), der Inklusion (siehe Ziffer 2.6) oder der Jugend

(siehe Ziffer 2.8) gewährt werden. Zuschüsse zu einem Projekt aus mehreren dieser Bereiche werden nicht gewährt.

2.9 Baumaßnahmen

Zuschüsse können für den Neubau, Umbau oder die Erweiterung einer Sportanlage (einschließlich Umkleide- und Sanitärräume) gewährt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Förderung gegeben sein:

- Der Sportverein ist Eigentümer der Sportanlage. Erbbaurechts- u. ä. Nutzungsverhältnisse sind dem Eigentum an einer Sportanlage gleichgestellt.
- Der Antragsteller verpflichtet sich - bei Gewährung eines Zuschusses - anderen Sportvereinen auf Antrag der Stadt eine Mitbenutzung der vereinseigenen Sportanlagen einzuräumen.
- Der Zuschussantrag wurde bis zum 30.04. mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Bauplan, Finanzierungsplan, Kostenvoranschläge) für das folgende Jahr eingereicht.
- Mit der Baumaßnahme wird nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen. Ein vorzeitiger Baubeginn kann jedoch auf Antrag gewährt werden.
- Der Sportverein hat mindestens 20 % Eigenleistung zu erbringen. Handdienste werden hierbei mit 10,- €/Std. gerechnet, die Maschinenstunde mit 25,- €/Std.
- Über die Einwerbung von Drittmitteln ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen

Der Richtwert für einen Zuschuss beträgt maximal 10 % der um mögliche Drittförderungen und Eigenleistungen bereinigten Bausumme. Von diesem Richtwert kann abgewichen werden, wenn sich der Verein in einer nicht selbst zu verschuldenden Notlage befindet. In diesem Fall wird eine Einzelfallregelung getroffen.

In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt der dann zu treffenden haushaltsrechtlichen Regelung kann ein Zuschuss über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren verteilt ausgezahlt werden.

2.10 Vereinsjubiläen und Sportlerehrungen

Die Stadt fördert Vereinsjubiläen pro 25 Jahre des Bestehens eines Sportvereins mit je 100,- €.

Darüber hinaus wird ein „Ehrenbuch des Sports der Stadt Nienburg/Weser“ geführt. Sportlerinnen und Sportler, die von den Sportvereinen wegen besonderer Leistungen vorgeschlagen werden, dürfen sich dort eintragen. Die Eintragung findet einmal jährlich in einem würdigen Rahmen statt. Näheres zum Verfahren wird in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Sportförderungsrichtlinien (siehe Anlage 1) geregelt.

2.11 Mieteinnahmen der Sportvereine

Einnahmen aus der dauerhaften Vermietung vereinseigener Sportanlagen (z.B. an Nienburger Schulen oder an die Polizeiakademie Niedersachsen) verringern den sich aus den Ziffern 2.2. (Unterhaltungskosten) und 2.4 (Erbbauszinsen) ergebenden Gesamtzuschuss. Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Sportförderungsrichtlinien (siehe Anlage 1) geregelt.

Mieteinnahmen sind bei der Antragstellung zu Ziffer 2.2 „Unterhaltungskosten“ und Ziffer 2.4 „Erbbauszinsen“ in Höhe des Nettobetrages anzugeben.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung

Alle Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit allen geforderten Anlagen bis zum 30.04. bei der Stadt Nienburg im Sachgebiet Soziales und Sport einzureichen. Später bei der Stadt eingehende Anträge (Eingangsstempel) werden bei einer Zuschussgewährung nicht berücksichtigt.

Für eine Antragstellung sind die diesen Sportförderrichtlinien als Anlagen 1-4 beigefügten Antragsvordrucke zu verwenden.

Mit der Antragstellung verpflichten sich die Sportvereine

- den Zuschuss nur für den bewilligten Zweck zu verwenden
- einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen
- Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren
- eine Überprüfung der Mittelverwendung auch an Ort und Stelle zu gestatten

3.2 Entscheidung

Über die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach Ziffer 2.9 entscheidet je nach Höhe eines zu gewährenden Zuschusses der Verwaltungsausschuss oder der Rat. Im Übrigen führt die Verwaltung die Richtlinien aus.

Dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport wird einmal jährlich eine Übersicht der bewilligten Zuschüsse vorgelegt.

4. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Sportförderungsmitteln an Vereine und Verbände“ vom 18.12.1995 außer Kraft.

Nienburg/Weser, den

Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister

Onkes